

Anlage 2

Kriterienkatalog für die Beschaffenheit von Linienomnibussen im Rahmen der Förderung nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW

1. Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft werden in diesem Kriterienkatalog wesentliche und grundsätzliche Anforderungskriterien aufgeführt, die als Voraussetzung für eine Förderung erfüllt werden müssen. Das Verkehrsunternehmen hat schriftlich gegenüber dem Zuwendungsempfänger zu versichern, dass das geförderte Fahrzeug diese Kriterien erfüllt. Die Versicherung ist subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

2. Anforderungskriterien an Linienbusse:

Förderfähig sind Linienbusse folgender Kategorien:

- 2-Achser (10- bis 13,5-m-Kategorie),
- 3- oder 4-Achser bis 15 m Länge,
- Gelenkbusse,
- Midibusse (7- bis 10-m-Kategorie),
- Doppeldecker, auch bis 15 m Länge.

2.1 Grundanforderungen

Nachstehende Kriterien sind grundsätzlich zu erfüllen:

- Erfüllung der Abgasnorm EEV (Enhanced Environment friendly Vehicles).
- Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung).
- Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge.
- Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).
- Linienbeschilderung außen:
 - Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - Fahrtziel: Bug
 - Streckenverlauf: rechts.
- Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage.
- Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.

- Optische Anzeigen „Wagen hält“.
- Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug.
- Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden).
- Festhaltungsmöglichkeiten:
 - in Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt).
 - Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist.
 - Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10m Länge.
- Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind.
- Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
- Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077).

2.2 Niederflurlinienbusse müssen zusätzlich zu 2.1 als wesentliche Merkmale folgende Forderungen erfüllen:

- 2 Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz.
- mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe).
- Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen.
- In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.